

Satzung des Turn- und Sportvereins 1885 Freinsheim e. V. vom 11. April 2025

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern
 - a) drei gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

1. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes

1. Der Vorstand führt verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bewilligt die Ausgaben im Rahmen der Beschlüsse des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandes zu informieren.

1. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

1. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt über die Erstattung von Aufwandsersatzansprüchen zu entscheiden.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder aus dem Gesamtvorstand berufen werden.

1. Alle Gesamtvorstandsmitglieder können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

1. Die Beschlüsse über die von ihnen vom Gesamtvorstand übertragenen Zuständigkeiten werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ausschussleiters den Ausschlag.

1. Ein Gesamtvorstandsmitglied (außer den 1. Vorsitzenden) darf bis zu zwei Ausschüssen stimmberechtigt angehören.

1. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter im Auftrag der 1. Vorsitzenden bzw. des Gesamtvorstandes einberufen.
- 2.
3. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltsanlage angemessene Entschädigungen im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
- 4.
- 5. Der Vorstand ist berechtigt über die Erstattung von Aufwandsersatzansprüchen zu entscheiden.**
6. Dieser Satz wird der Satzung hinzugefügt, ansonsten bleibt alles unverändert.!

